

02.03.2015

Endgültige Bedingungen

der

Cap&Floor - Floater HYPO-WOHNBAU Wandelschuldverschreibung 2015-2026/11
„Steiermark“ „AT0000A1D8H8“

begeben unter dem

Basisprospekt

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft

vom 23.09.2014

Serie: 3

Tranche: 1

ISIN: AT0000A1D8H8

Begebungstag: 06.03.2015

Endfälligkeitstag: 06.03.2026

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen (die „Wandelschuldverschreibungen“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, die unter dem Basisprospekt für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft vom 23.09.2014 (der „Prospekt“) begeben wird.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei der Emittentin kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt. Die Anleihebedingungen sind zur Information der Anleger in Anlage 2 angefügt.

TEIL I KONDITIONENBLATT

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen in der Variante 2 - Variabler Zinssatz (die „Muster-Anleihebedingungen“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Die Leerstellen in eckigen Klammern in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die gestrichen werden, gelten hinsichtlich dieser Wandelschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gestrichen. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen sind die Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen.

§ 1 Form und Nennbetrag

Angebotsbeginn:	02.03.2015
Angebotszeitraum:	<input checked="" type="checkbox"/> Ab dem Angebotsbeginn <input type="checkbox"/> Von [Datum] bis [Datum]
Gesamtnominale:	bis zu EUR 5.000.000,00
Gesamtstückzahl:	bis zu 50.000 Stück
Aufstockungsvolumen:	auf bis zu EUR 50.000.000,00
Gesamtstückzahl nach Aufstockung:	bis zu 500.000 Stück

Zum Laufzeitende siehe unten § 14

§ 2 Kündigung

- Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen
- Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
 - Kündigungsfrist: Bankarbeitstage
 - Kündigungsmodus: jeweils zum nächsten Zinstermin
 zu den folgenden Kündigungsterminen:

§ 3 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung
des Wandlungsrechts: 05.03.2017

Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

- Ein Antrag auf Zulassung zum Handel ist nicht vorgesehen

- Ein Antrag auf Zulassung zum Handel wird beantragt zum:
 - Amtlichen Handel der Wiener Börse
 - Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse
 - Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

Ausgabekurs: 100,00% des Nominale
Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist: 120,00% des Nominale

§ 14 Laufzeit

Laufzeit: 11 Jahre
Laufzeitbeginn/Emissionstermin: 06.03.2015
Laufzeitende: 05.03.2026

§ 15 Verzinsung

Verzinsungsbeginn: 06.03.2015
Frequenz der Verzinsung:

- monatlich
- ⊗ vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Zinstermine: 06.03., 06.06., 06.09., 06.12. eines jeden Jahres
Erster Zinstermin: 06.06.2015

- erste kurze Zinsperiode von [●] bis [●]
- erste lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Letzter Zinstermin: 06.03.2026

- letzte kurze Zinsperiode von [●] bis [●]
- letzte lange Zinsperiode von [●] bis [●]

□ Fixe Verzinsung (Variante 1)

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [Zahl einfügen]:

von: [Beginn Zinsperiode einfügen]

bis: [Ende Zinsperiode einfügen]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

Variable Verzinsung (Variante 2)

Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen

○ [Zahl]-Jahres-Euro-Swap-Satz

○ [anderen Referenzzinssatz einfügen]

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf 3 Nachkommastellen

Mindestzinssatz (Floor):

für die gesamte Laufzeit 0,80% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Höchstzinssatz (Cap):

für die gesamte Laufzeit 3,75% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden [ggf mehrfach einfügen:

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]]

Tag der

Zinsberechnung: 2 Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren

○ [andere Quelle angeben]

Berechnung der

Zinsen: ○ act./act. (ICMA), following unadjusted

- 30/360, modified following adjusted
- ⊗ act./360, modified following adjusted

Uhrzeit der Zinsberechnung: 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit

□ Bindung an einen Index

Index: [●]

- Direkte Bindung an Indexwert
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T₁: [●] Monate vor jedem Zinstermin

T₂: [●] Monate vor jedem Zinstermin

- [Zahl]% der Entwicklung des Index
- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

○ Höchstzinssatz (Cap):

- für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
- für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: [Quelle angeben]

- Berechnung der Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - 30/360, modified following adjusted
 - act./360, modified following adjusted

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]

Ende Fixverzinsung: [●]
Beginn variable Verzinsung: [●]
Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale
von [*Beginn Zinsperiode einfügen*]
bis [*Ende Zinsperiode einfügen*]

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]
bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]
bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [*Zahl einfügen*]:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]
bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]
Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen
○ [*Zahl*]-Jahres-Euro-Swap-Satz
○ [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]

○ [*Zahl*]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

- für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[•]% p.a. vom Nominale von [•] bis [•]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [•]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[•]% p.a. vom Nominale von [•] bis [•]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

- Zinsberechnung durch
Bezugnahme auf:
- den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der
[Bildschirmseite einfügen] quotierten Satz für
[Zahl]-Monats-Euro-Einlagen
 - den derzeit auf der [Bildschirmseite einfügen]
angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap
Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
 - [andere Quelle angeben]

Uhrzeit der
Zinsberechnung: [•] Uhr mitteleuropäischer Zeit

- Berechnung der
Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - 30/360, modified following adjusted
 - act./360, modified following adjusted

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index

Index: [•]

- Direkte Bindung an Indexwert
 - Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
 - für die gesamte Zinsperiode
 - für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T₁: [•] Monate vor jedem Zinstermin

T₂: [•] Monate vor jedem Zinstermin

- [Zahl]% der Entwicklung des Index
- Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]
- Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [Zahl] Nachkommastellen

- Mindestzinssatz (Floor):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]
- Höchstzinssatz (Cap):
 - für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale
 - für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*
[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]

Tag der
Zinsberechnung: [Zahl] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch

Bezugnahme auf: *[Quelle angeben]*

- Berechnung der
Zinsen:
- act./act. (ICMA), following unadjusted
 - 30/360, modified following adjusted
 - act./360, modified following adjusted

§ 16 Tilgung

Tilgungstag: 06.03.2026

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Angebotszeitraum: Von [*Datum*] bis [*Datum*]
 Ab 02.03.2015

Die Emittentin behält sich in allen Fällen eine Kürzung der Angebotsfrist vor.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:

- Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre
 Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre:
[*Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen*]

Rendite:

- [•]% p.a.
 entfällt; variable Verzinsung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:

- [•]
 entfällt; nicht anwendbar

Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:

- [•]
 entfällt; nicht anwendbar

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:

- [•]
 entfällt; nicht anwendbar

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Anlage 2

Anleihebedingungen

Anlage 1

Emissionsspezifische Zusammenfassung

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier, Emittenten und Treugeber erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier, Emittenten und Treugeber enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annices, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Wandelschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten und des Treugebers zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin und der Treugeber erteilen hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich Annices und etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden.</p> <p>Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft bis zum Ende des Angebots der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter (http://www.hypo-wohnbaubank.at/prospekt.htm) veröffentlicht.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin und dem Treugeber vorbehalten.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p> <p>Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	---	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Es handelt sich bei den Wertpapieren um Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung von 06.03.2015 bis 05.03.2026, die dem Inhaber zugleich das Recht einräumen zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Die ISIN der Wandelschuldverschreibungen lautet AT0000A1D8H8.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission wird in Euro begeben.
C.3	Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten	Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 5.110.000,00 und ist in 70.000 Stückaktien im Nennbetrag à EUR 73,00 geteilt. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt. Das Grundkapital des Treugebers beträgt EUR 39.984.992,73 und ist in 5.499.999 Stück Namensaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)

	Aktien. Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben.	geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG besitzt ein Nominale von EUR 29.988.728,19, das sind 74,99996 % des Grundkapitals. Die restlichen 25,00004 % sind im Besitz des Landes Steiermark. Der auf die Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt EUR 7,27. Das Grundkapital des Treugebers ist voll einbezahlt.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt; Die Wandelschuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik.	<p><u>Dividendenpolitik der Emittentin:</u> Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 fanden keine Ausschüttungen statt.</p> <p><u>Dividendenpolitik des Treugebers:</u> Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 erfolgte keine Dividendenausschüttung.</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Rangordnung der Wertpapiere:	<p>Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.</p> <p>Wandlungsrecht Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtig. Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 05.03.2017, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 06.03. ausgeübt werden.</p> <p>Kündigung Eine Kündigung durch die Emittentin oder die Gläubiger ist ausgeschlossen.</p> <p>Rang der Wandelschuldverschreibungen Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht fundierte, nicht nachrangige Wandelschuldverschreibungen.</p> <p>Rang der Partizipationsrechte Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind nachrangig, dh die Partizipationsrechte werden daher im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger -</p>

	<p>einschließlich Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p>	<p>einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen - befriedigt.</p> <p>Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 05.03.2017, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 06.03. ausgeübt werden.</p> <p>Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogener Basiswert – siehe zur Berechnung der variablen Verzinsung Punkt C.9 –</p> <ul style="list-style-type: none"> a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.</p>
<p>C.9</p>	<p>- nominaler Zinssatz</p> <p>- ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p>	<p>Verzinsung</p> <p>Der variable Zinssatz entspricht dem EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“).</p> <p>Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt 0,80%p.a. vom Nominale. Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt 3,75%p.a. vom Nominale.</p> <p>Zwei Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“</p>

	<p>- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p>	<p>quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.</p> <p>Falls an einem Zinsberechnungstag kein 3-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach beliebigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.</p> <p>Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 06.03.2015. Die Verzinsung erfolgt vierteljährlich am 06.03., 06.06., 06.09., 06.12. eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 06.06.2015. Der letzte Zinstermin ist der 06.03.2026. Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./360, modified following adjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.</p> <p>Laufzeit Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt 11 Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 06.03.2015 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 05.03.2026.</p> <p>Tilgung Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 06.03.2026 zu 100% des Nominale.</p> <p>Angaben zur Rendite Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.</p> <p>Die Rendite kann unter anderem nur unter der Voraussetzung berechnet werden, dass die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann daher keine Emissionsrendite angegeben werden.</p> <p>Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA</p>
--	--	---

	<p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz ist die Errechnung einer Rendite aus den Partizipationsrechten im Vorhinein nicht möglich.</p> <p>Vertreter der Schuldtitelinhaber</p> <p>Alle Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin bzw. dem Treugeber direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Seitens der Emittentin und des Treugebers ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin oder des Treugebers in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).</p>
<p>C.10</p>	<p>Bei derivativer Komponente bei der Zinszahlung eine klare und umfassende Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente</p>	<p>Entfällt; die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen weist keine derivative Komponente auf.</p> <p>Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres</p>

	beeinflusst wird.	Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Partizipationsrechte-Inhaber nehmen außerdem wie Aktieninhaber bis zur vollen Höhe am Verlust teil.
C.11	Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Entfällt; Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.
C.22	Angaben über die zugrunde liegenden Partizipationsrechte: - Währung - Mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte und das Verfahren für deren Wahrnehmung	<p>Partizipationsrechte</p> <p>Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren.</p> <p>Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.</p> <p>Die Partizipationsrechte der Emittentin lauten auf Euro.</p> <p>Beschreibung der mit den Partizipationsrechten verbundenen Rechte</p> <p>(1) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am</p>

Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

- (2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im

	<p>- Zulassung zum Handel</p> <p>- Beschränkungen der freien Übertragbarkeit</p> <p>Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Registrierungsformular</p>	<p>gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.</p> <p>(4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.</p> <p>(5) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.</p> <p>(6) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsrechte betreffen, erfolgen rechtsgültig auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht.</p> <p>Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.</p> <p>Entfällt; Die Partizipationsrechte unterliegen keinen rechtlichen Beschränkungen.</p> <p>Entfällt; Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin selbst emittiert.</p>
--	---	---

Abschnitt D – Risiken

<p>D.1</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten/Treugeber oder seiner Branche eigen sind.</p>	<p><u>Zentrale Risiken der Emittentin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass es im Falle der Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu einem Ausfall von Gewinnanteilen und einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) • Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko)
-------------------	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich • Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) • Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken) • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen • Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung des Emissionserlöses nicht möglich ist bzw die Emittentin die Finanzierungsmittel deutlich unter marktüblichen Finanzierungsbedingungen anbieten muss • Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) • Risiko, dass das jetzige Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau nicht gehalten werden kann (Abhängigkeit vom künftigen Gewinn- und Bilanzsummen-Niveau) • Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) • Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) • Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen • Risiken aufgrund von Basel III • Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft von der Emittentin trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) • Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist <p><u>Zentrale Risiken des Treugebers:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Treugebers zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt • Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Kreditinstitutgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat
--	--	--

		<p>(Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Landes-Hypothekenbanken Österreichs einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Landes-Hypothekenbanken Österreichs) • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) • Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko) • Risiko, dass es durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld zu nachteiligen Effekten kommen kann (Operationelles Risiko) • Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der Hypo-Banken Österreich sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des Hypo-Banken Sektors • Risiko, dass der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder durch Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel bei/von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen beeinträchtigt wird (IT-Risiko) • Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw. Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit vom Risikomanagement) • Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt • Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen • Risiko, dass die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft in Zukunft stagnieren oder fallen (Abhängigkeit vom Provisionsgeschäft) • Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt • Risiko, dass sich der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen einschränkt oder verteuert (Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten) • Risiko auf Grund intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) • Risiko, dass die Erlöse des Treugebers aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Markverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) • Risiko, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Geschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen
--	--	---

		<p>(Kontrahentenrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aufgrund der Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen • Risiken aufgrund von Basel III • Risiko, dass sich qualifizierte Führungskräfte in Schlüsselpositionen in Zukunft vom Treugeber trennen (Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften) • Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist • Risiko, dass Kunden vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen (Kredit-, Ausfallsrisiko) • Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) • Risiko, dass der Treugeber wegen unterschiedlicher Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank, seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Risiko der ausreichenden Liquiditätsbereitstellung) • Risiko von Verlusten auf Grund von erheblichen Veränderungen der Wechselkurse (Währungsrisiko) • Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie des Ausfalls von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko) • Risiko, dass sich der Wert des gehaltenen Anteils an Immobilien verringert bzw sich das Gewinn- und Verlustergebnis aus dem Immobiliengeschäft negativ verändert (Immobilienrisiko) • Risiko, dass sich durch die Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage, die zukünftige Entwicklung sowie die Ertragslage (Opportunitätskosten) des Treugebers ergeben (Reputationsrisiko)
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Insolvenzfall besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern • Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist • Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt • Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt • Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen

		<ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen verschlechtert (Bonitätsrisiko) • Anleihegläubiger erhalten Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko • Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko) • Risiko, dass Steuervorteile wegfallen bzw sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken) • Anleger sind dem Risiko einer Änderung des Credit Spreads (Zinsaufschlag) der Emittentin ausgesetzt (Credit Spread-Risiko) • Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Wandelschuldverschreibungen erheblich verringern • Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden • Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge • Risiko, dass es im Insolvenzfall der Emittentin aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Wandelschuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen kann • Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems • Risiko, dass es infolge operationeller Risiken zum Verzug und Ausfall von Zahlungen oder zu verspäteten Orderausführungen kommt (Operationelles Risiko) • Risiko, dass ein bedeutender Kursrückgang eintritt, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der betroffenen Unternehmen nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren) • Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind • Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen • Der Erwerb der Wandelschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen • Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung bestimmter Basiswerte ausfallen • Risiko aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Veranlagungsentscheidung in Partizipationsrechte der Emittentin • Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann
--	--	--

		<p>ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann • Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung • Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil • Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind • Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil • Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin • Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Die Nettoerlöse des Angebotes der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit.</p> <p>Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) einzuhalten. Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft legt ab dem 02.03.2015 auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 05.03.2026 (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 5.000.000,00 und zwar bis zu 50.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 50.000.000,00 und zwar bis zu 500.000).</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.</p>

		<p>Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen/ sowie Interessenskonflikte	<p>Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums bzw. die Sanierung bestehender Objekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.</p> <p>Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Diesem fließt der Erlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des StWbFG verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen, während der Emittentin das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltene Beträge bei Fälligkeit an die Anleger der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten.</p> <p>Entfällt; Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 100,00% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120,00% des Nominales nicht überschreiten.</p> <p>Entfällt; Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.</p>

Anlage 2

Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Cap&Floor – Floater HYPO-WOHNBAU Wandelschuldverschreibung 2015-2026/11 „Steiermark“ „AT0000A1D8H8“

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem 02.03.2015 auf Inhaber lautende, nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am 05.03.2026 (einschließlich) zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR 5.000.000,00 (EUR fünf Millionen) und zwar bis zu 50.000 Wandelschuldverschreibungen mit je EUR 100,00 Nominale (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 50.000.000,00 und zwar bis zu 500.000).
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

§ 2 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 3 Wandlungsrecht

- (1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtig.
- (2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 05.03.2017, danach zu jedem weiteren Kupontermin am 06.03. ausgeübt werden.
- (3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.
- (4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (5) Die Wandlung erfolgt zum Stichtag unter der Voraussetzung, dass der Treugeber der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Wandelschuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandenschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.
- (6) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

- (1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch Sammelurkunden (§ 24 lit b Depotgesetz) vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die Sammelurkunden tragen die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt.
- (2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Jedes Partizipationsrecht wird mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter Reuters-Seite „ISDAFIX2“ veröffentlicht wird, p.a. von seinem Nominale verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ISDA International Swap and Derivatives Association, Inc. (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-

Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten halt.

- (4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO – BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG), Klagenfurt; Oberösterreichische Landesbank AG, Linz; SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Bregenz.
- (5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- (6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, dh 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Aktionäre der Emittentin.
- (7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.
- (8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
- (9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.
- (10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

- (11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>) veröffentlichen.
- (12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>).

§ 5 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.
- (2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.
- (3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle, Zahl- und Einreichstelle

- (1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG), Domgasse 5, 9020 Klagenfurt; Oberösterreichische Landesbank AG, Landstraße 38 4010 Linz; SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg; Landes- Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.
- (3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Graz, als Treugeber mit ihrem Vermögen, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Treuhandschaft der Emittentin

endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Nettoemissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

Ein Antrag auf Zulassung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (<http://www.hypo-wohnbaubank.at/boersenprospekt.htm>) veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit 100,00% des Nominales festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch 120,00% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt 11 Jahre. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 06.03.2015 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des 05.03.2026.

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 06.03.2015. Die Verzinsung erfolgt vierteljährlich am 06.03., 06.06., 06.09., 06.12. eines jeden Jahres („Zinsperioden“) jeweils im Nachhinein, erstmals am 06.06.2015. Der letzte Zinstermin ist der 06.03.2026.

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht dem EURIBOR für 3-Monats-Euro-Einlagen („3-Monats-EURIBOR“) für die gesamte Zinsperiode.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt 0,80% p.a. vom Nominale.

Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt 3,75%p.a. vom Nominale.

Zwei Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 3-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der 3-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein 3-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach beliebigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin

aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Rückzahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche vom Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am 06.03.2026 mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

§ 19 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.